



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

**Leo Dautzenberg MdL**

Vorsitzender  
des Haushalts- und Finanzausschusses

*16 Seiten*

Düsseldorf, den 25. November 1993

An die  
Mitglieder des  
Haushalts- und Finanzausschusses

im Hause



**Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/6047

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich einen Abdruck des Schreibens der Präsidentin des Landtags vom 23. November 1993 an die Sachverständigen, die zu dem obengenannten Gesetzesvorhaben gehört werden sollen, sowie den Fragenkatalog mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Hinblick auf den Umfang der Unterlagen habe ich auf die Übersendung der übrigen Anlagen zu dem Einladungsschreiben der Präsidentin, die Ihnen bereits bekannt sind, verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*Leo Dautzenberg*



DIE PRÄSIDENTIN  
DES LANDTAGS  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 2336

An den  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 - 17

Auskunft erteilt: Herr Lauf

50968 Köln

Geschäftszeichen: I.1.D/A5

Düsseldorf, 23. November 1993

An den  
Nordrhein-Westfälischen  
Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Straße 199 - 201

40474 Düsseldorf

An den  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstraße 14

40472 Düsseldorf

An die  
Bankenvereinigung  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Andreaskloster 27 - 31

50667 Köln

An den  
Bundesverband  
Deutscher Banken  
Mohrenstr. 35 - 41

50670 Köln

An den  
Verband Öffentlicher Banken  
Godesberger Allee 88

53175 Bonn

Dienstgebäude  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

Telefax  
(0211) 884 2258

Telex  
8588498

Teletex  
2114112 = LTNW

Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale Düsseldorf  
BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 4 054 011

An den  
Bundesverband  
der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e.V.  
Heussallee 5

**53113 Bonn**

An den  
Rheinischen  
Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Postfach 10 42 64

**40217 Düsseldorf**

An den  
Westfälisch-Lippischen  
Sparkassen- und Giroverband  
Prothmannstraße 1

**48159 Münster**

An den  
Deutschen  
Sparkassen- und Giroverband  
Simrockstraße 4

**53113 Bonn**

An die  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale  
Friedrichstraße 56

**40217 Düsseldorf**

An den  
Genossenschaftsverband  
Rheinland e.V.  
Postfach 10 15 62

**50455 Köln**

An den  
Westfälischen  
Genossenschaftsverband  
Postfach 8640

**48046 Münster**

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
Kennedy-Ufer 2

**50679 Köln**

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1

**48147 Münster**

An das  
Bundeskartellamt  
Mehringdamm 129

**10965 Berlin**

An die  
Vereinigung  
der Industrie- und Handelskammern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Postfach 24 01 20

**40090 Düsseldorf**

An den  
Westdeutschen Handwerkskammertag  
Auf'm Tetelberg 7

**40221 Düsseldorf**

An die  
Landeszentralbank  
in Nordrhein-Westfalen  
Berliner Allee 14

**40212 Düsseldorf**

An die  
Verbraucher-Zentrale  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Mintropstraße 27

**40215 Düsseldorf**

An das  
Bundesaufsichtsamt  
für das Kreditwesen  
Gardeschützenweg 71 - 101

**12203 Berlin**

An die  
Arbeitsgemeinschaft  
der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
c/o DRK-Landesverband Westfalen  
Sperlichstraße 25

**48151 Münster**

Herrn  
Prof. Dr. Günter Püttner  
Universität Tübingen  
Neue Aula  
Wilhelmstraße 7

**72074 Tübingen**

Herrn  
Prof. Dr. Dirk Schmidt  
Am Reichenberg 36

**53604 Bad Honnef**

Herrn  
Prof. Dr. Jürgen Steiner  
Universität Passau  
Innstraße 27

**94032 Passau**

**Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß der  
Sparkassen- und Giroverbände  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/6047**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen wird gemeinsam mit dem Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

**am Donnerstag, dem 13. Januar 1994  
ab 11.00 Uhr, Raum E 3 - A 02,  
Platz des Landtags 1,  
40221 Düsseldorf**

eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung des Ausschusses für Kommunalpolitik durchführen.

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses, Herrn Leo Dautzenberg MdL, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Herrn Dr. Jürgen Schwericke MdL, und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik, Herrn Dr. Jörg Twenhöven MdL, lade ich Sie zu dieser Sitzung ein.

Zur Vorbereitung übersende ich je einen Abdruck

- des Fragenkatalogs,
- des Gesetzentwurfs (Drucksache 11/6047),
- des Entwurfs einer Rechtsverordnung (Vorlage 11/2454) und
- des Plenarprotokolls 11/107 über die 1. Lesung des Gesetzes.

Um die organisatorischen Vorbereitungen der Sitzung einleiten zu können, bitte ich Sie, bis zum

**3. Dezember 1993**

anhand der beigefügten Teilnahmeerklärung mitzuteilen, ob Sie dieser Einladung nachkommen können.

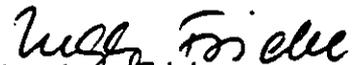
Für den Fall Ihrer Teilnahme darf ich Sie auf folgenden organisatorischen Ablauf aufmerksam machen:

- Zur Vorbereitung der Anhörung wäre es zweckmäßig, wenn jeder Adressat vorab bis zum  
**4. Januar 1994**  
schriftlich Stellung nehmen würde.
- Im Rahmen der öffentlichen Anhörung sollte jeder Anzuhörende in einem kurzen Vortrag die Kernaussagen zusammenfassen und die schriftliche Stellungnahme näher erläutern bzw. ergänzen.  
Sollte die vorgesehene Sprechzeit von ca. 10 Minuten je Vortragendem nicht ausreichen, wäre eine Mitteilung des erforderlichen Zeitrahmens organisatorisch hilfreich.
- Nach den mündlichen Vorträgen werden die Abgeordneten der beteiligten Ausschüsse ergänzende Fragen stellen.

Für die Beantwortung weiterer organisatorischer Fragen steht Ihnen der Assistent des Haushalts- und Finanzausschusses, Herr Hans Lauf (Telefon 0211/884-2336), zur Verfügung.

Abschließend darf ich Sie bitten, diese Einladung zum Anhörungstermin mitzubringen, um Ihnen den Zutritt zum Landtagsgebäude zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ingeborg Friebe

# FRAGENKATALOG

für die öffentliche Anhörung  
am 13. Januar 1994

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluß  
der Sparkassen- und Giroverbände  
- Drucksache 11/6047 -

---

## 1. Frage

Wie beurteilen Sie Artikel 1 des Gesetzentwurfes insgesamt und insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur bzw. zum

- Aufgabenbeschreibung (§ 3)
- Mustersatzung (§ 4)
- Fusionsförderauftrag der Sparkassenverbände (§ 31 Abs. 4)
- Befristung der Sonderregelung bei Sparkassenfusionen (§ 51)?

## 2. Frage

Wie beurteilen Sie den Verordnungsentwurf (Vorlage 11/2454)?

## 3. Frage

*Der Gesetzentwurf sieht die Umwandlung des Kreditausschusses von einem Entscheidungsorgan in ein Zustimmungsorgan vor (vgl. Artikel 1 Nr. 14).*

Wie beurteilen Sie diese Maßnahme unter

- dem bankaufsichtlichen Aspekt,
- Würdigung des Fehlens einer Eilfallregelung?

Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung und die Kompetenz des Kreditausschusses (§§ 15 und 16)?

#### 4. Frage

*Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung legt der Vorstand dem Verwaltungsrat das vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu erstellende Budget zur Kenntnisnahme vor. Vorgesehen ist ferner, den Inhalt des Budgets nicht durch unverbindliche Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände, sondern durch Rechtsverordnung zu regeln. (vgl. Art. 1 Nr. 22)*

- Würden Sie es demgegenüber für rechtlich zulässig halten, das Budget an die Zustimmung des Verwaltungsrates zu binden?
- Teilen Sie den Standpunkt der Landesregierung, daß eine rechtsverbindliche Vorgabe zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Standards erforderlich ist? - (SPD)
- Wie beurteilen Sie die Vorschriften zum Budget (§ 25) insgesamt?

#### 5. Frage

*Zur Verbesserung der Leistungs-, Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Sparkassen schlägt die Landesregierung einen Übergang vom bisherigen Enumerationsprinzip zum eingeschränkten Universalprinzip vor. Ihre Vorstellungen von einem künftigen Geschäftsrecht der Sparkassen konkretisiert sie in Form eines Verordnungsentwurfs (vgl. Vorlage 11/2454).*

Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag in Bezug auf

- eine Steigerung der Flexibilität angesichts der modernen Anforderungen im Wettbewerb,
- die Entscheidung, die Sparkassen den konkurrierenden Banken u.a. aus den Gesichtspunkten des Regional- und Verbundprinzips sowie der Gewährträgerhaftung der Kommunen nicht in vollem Umfang gleichzustellen,
- die im Entwurf der Verordnung enthaltene Regelung der Begrenzungen geschäftlicher Tätigkeiten aus dem Regionalprinzip (§ 1 VO-Entwurf),
- die Vorgaben des VO-Entwurfs zur Kontrahierungspflicht (§ 3 VO-Entwurf),
- die im VO-Entwurf vorgesehene Beteiligungsmöglichkeiten von Sparkassen (§ 5 VO-Entwurf),
- die Normierung sonstiger Geschäftsbeschränkungen in § 7 des VO-Entwurfs?

**6. Frage**

Sind für die Sparkassen hinsichtlich der Wahrnehmung banküblicher Geschäfte alle Schranken beseitigt oder welche nicht?

**7. Frage**

Genießt der öffentlich-rechtliche Bankensektor (auch über den Gesetzentwurf hinaus) gesetzlich bedingte Vor- oder Nachteile (z.B. Regelungen zur Gewinnausschüttung und -verwendung, steuerrechtliche Regelungen)?

**8. Frage**

Wie beurteilen Sie den Einsatz privaten Kapitals im öffentlich-rechtlichen Bankenbereich?

In welcher Form sollte dieser Einsatz ggf. zugelassen werden?

**9. Frage**

*Der Gesetzentwurf erteilt Privatisierungsideen eine deutliche Absage. Er*

- *bekräftigt und aktualisiert den öffentlichen Auftrag (vgl. §§ 1, 2 und insbesondere §§ 3, 3a),*
- *schließt stille Einlagen privater Gesellschafter in Nordrhein-Westfalen aus (vgl. § 27 a),*
- *läßt eine Umwandlung gemäß § 385 a AktG in eine Sparkassen AG nicht zu.*

Halten Sie diese grundsätzliche Weichenstellung vor dem Hintergrund der durch die Monopolkommission ausgelösten öffentlichen Privatisierungsdiskussion und der abweichenden Regelungen anderer Länder (z.B. Saarland) für richtig?

**10. Frage**

*Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Sparkassen die Möglichkeit zur Aufnahme von Kernkapital durch Zulassung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter vor (Artikel 1 Nr. 25).*

Halten Sie diese Maßnahme auch mit Blick in die Zukunft für sinnvoll?

**11. Frage**

*Der Gesetzentwurf enthält - anders als in anderen Landesbankgesetzen - keine Möglichkeit zur Privatisierung der WestLB.*

Welche Gründe sprechen dafür, die WestLB nicht zu privatisieren?

**12. Frage**

*Die Landesregierung führt in ihrer Gesetzesbegründung an, daß stille Einlagen Kernkapital gem. KWG darstellen und der Bank hierdurch zusätzliche Spielräume für Ergänzungskapital geschaffen werden.*

- Ist es sinnvoll, bei der WestLB als stille Gesellschafter neben den Gewährträgern auch andere Kreditinstitute des öffentlichen Rechts zuzulassen?
- Welche Gründe gibt es, die die abweichende Behandlung bei Sparkassen rechtfertigen?

**13. Frage**

Ist das vorgesehene Ausmaß staatlicher Reglementierung und Rechtsaufsicht sachgerecht?

**14. Frage**

*Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß es bezüglich der Sparkassenaufsicht bei der bisherigen Zuständigkeit der Regierungspräsidenten bleiben sollte.*

Teilen Sie den Standpunkt?

**15. Frage**

*Der Neuregelung des Sitzungsgeldes (Artikel 1 Nr. 18) liegt erkennbar die Erwartung zugrunde, daß die Sparkassenverbände mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte, sachgerechte Empfehlungen beschließen, die von dem jeweiligen Verwaltungsrat in eigener Verantwortung angemessen umgesetzt werden.*

Wie beurteilen Sie diese Erwartung?

**16. Frage**

Sehen Sie in der derzeitigen Konstruktion einer Zweckverbandssparkasse eine faktische Pflicht einer Gemeinde, eine Sparkasse zu betreiben?

Ist die Konstruktion der Zweckverbandssparkasse mit einem Gewährträger (Gemeindezweckverband) im Hinblick auf das Ausscheiden einer Gemeinde aus diesem Zweckverband und damit aus der Sparkasse noch zeitgemäß?

Wie stellen Sie sich zu einer Lösung mit mehreren Gemeinden als einzelne Gewährträger einer Sparkasse mit der Möglichkeit, daß eine Gemeinde ihren Anteil veräußern kann?

**17. Frage**

*Nach Auffassung der Landesregierung verdeutlicht die Regelung zur Wettbewerbsneutralität die Verpflichtung der WestLB zum lauterem Wettbewerb im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten im Bereich der öffentlichen Förderaufgaben.*

- Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung zur Wettbewerbsneutralität?
- Ist die Regelung der Wettbewerbsneutralität bezüglich der Westdeutschen Landesbank ausreichend ausgestaltet?

**18. Frage**

Ist es mit dem Charakter einer Landesbank vereinbar, sich an anderen Landesbanken zu beteiligen (mit oder ohne Gewährträgerschaft)?

**19. Frage**

Welche Auswirkungen haben gegenseitige Beteiligungen an miteinander konkurrierenden Landesbanken auf den Wettbewerb?

**20. Frage**

*Die Landesregierung hält es für erforderlich, daß die WestLB wie ihre übrigen Landesbankmitbewerber in die Lage versetzt wird, Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts einzugehen.*

Welche Gründe sprechen nach Ihrer Auffassung dafür, der Landesbank die Möglichkeit zu eröffnen, sich an anderen Unternehmen in der Rechtsform einer jur. Person des öffentlichen Rechts auch unter Übernahme von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zu beteiligen?

**21. Frage**

*Die Landesregierung weist in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hin, daß die Handlungsfähigkeit der Landesbank gestärkt werden muß, um der sich verschärfenden Wettbewerbssituation Rechnung zu tragen. Mit den neu vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten sollen insbesondere Kooperation und Verknüpfungen zur Erhöhung der Kompetenz der Landesbank und zur Verbesserung ihrer Produktivität und damit zur Steigerung ihrer Erträge führen.*

Was spricht dafür, daß sich andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als die bisherigen Gewährträger an der WestLB beteiligen können?

**22. Frage**

*Der Gesetzentwurf enthält die Klarstellung, daß die WestLB öffentlich-rechtliche Dienstleistungsfunktionen auf landesbankspezifischen Geschäftsfeldern in anderen Bundesländern übernehmen kann.*

- Wie ist die Tätigkeit der WestLB in Brandenburg zu beurteilen?
- Ist mit der Aufgabenübernahme in anderen Bundesländern ein besonderes Risiko verbunden?

**23. Frage**

*Im Gesetzentwurf wird an der Institution der Gewährträgerhaftung festgehalten.*

Ist die Gewährträgerhaftung der WestLB-Eigentümer nach Ihrer Auffassung sachgerecht?

**24. Frage**

*Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht in Artikel 2 Regelungen über einen Zusammenschluß der Sparkassen- und Giroverbände vor. Danach ist eine Vereinigung der Verbände möglich, wenn eine Fusion dem übereinstimmenden Willen beider Verbände entspricht oder gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls für einen Zusammenschluß sprechen.*

- Wie beurteilen Sie Artikel 2 des Gesetzentwurfes?
- Wie beurteilen Sie die vorgesehene gesetzliche Möglichkeit, eine Fusion auch durch Rechtsverordnung herbeizuführen?